

Lampenstube

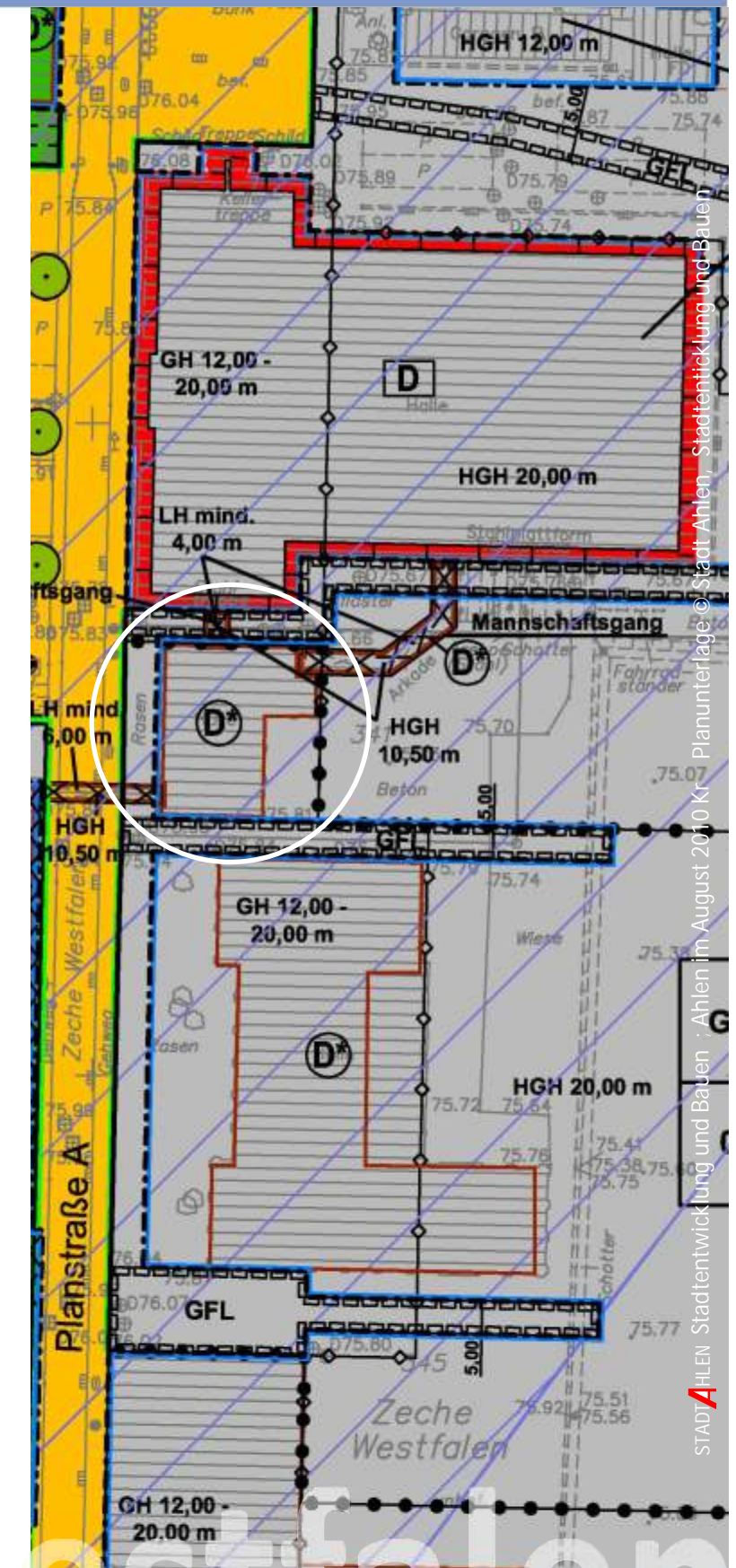
Dieses Gebäude mit einer Grundfläche von rd. 400 qm befindet sich in einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtungsweise sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören oder Betriebe und Anlagen mit geringerem Emissionsverhalten. Damit sind Betriebe und Anlagen aller Abstandsklassen I bis VII (Nr. 1-221) des Abstandserlasses NRW unzulässig. [Abstandserlass NRW](#)

Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB von dieser Festsetzung: Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Nr. 200-221) des Abstandserlasses sind zulässig, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

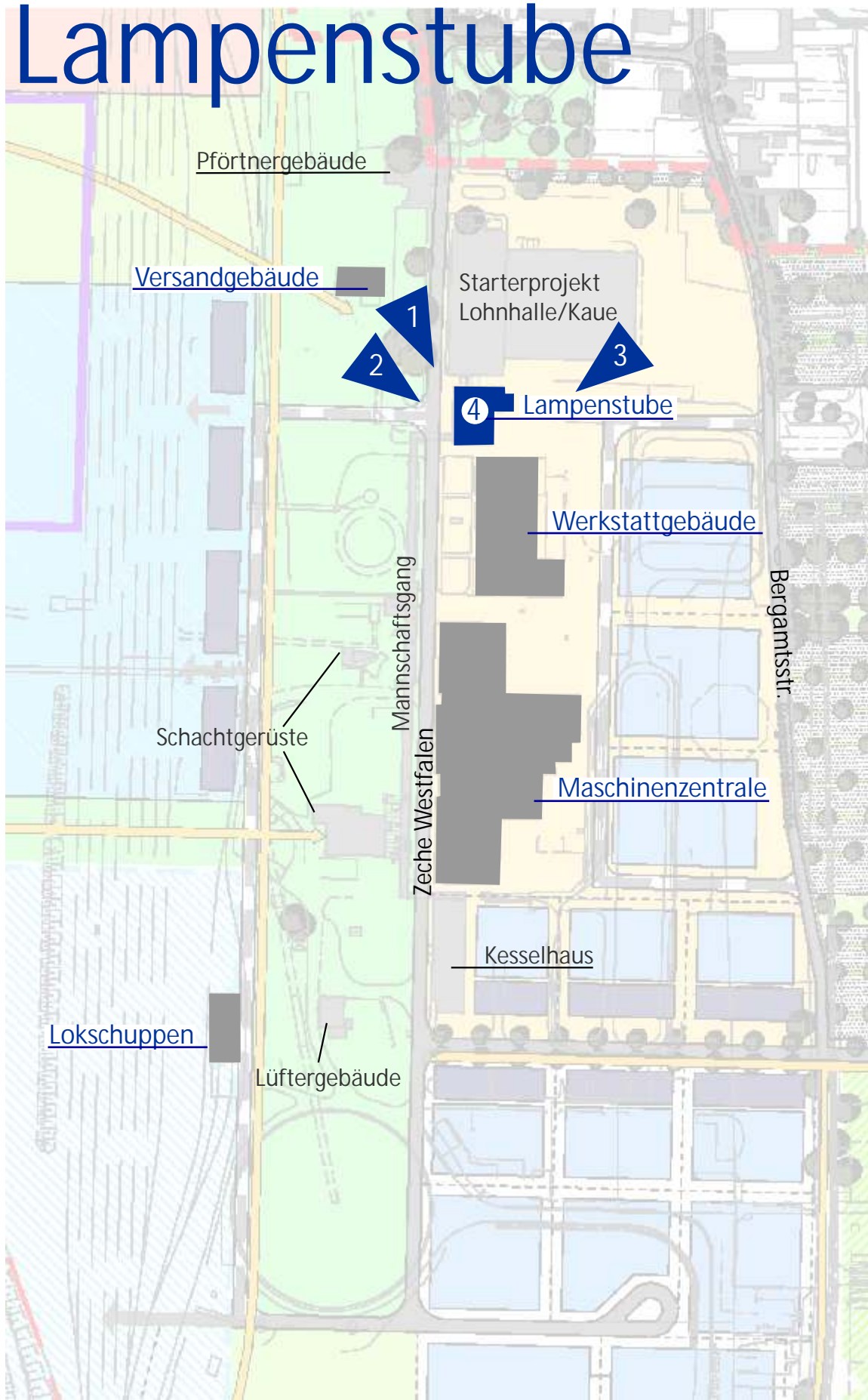
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind allgemein zulässig.

Für die Lampenstube, Maschinenzentrale und das Werkstattgebäude ist darüber hinaus zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche in Ahlen der Einzelhandel allgemein nicht zulässig. Der Einzelhandel als untergeordneter Betriebsbestandteil eines produzierenden oder dienstleistenden Betriebes ist davon nicht betroffen. [Bebauungsplan](#)

Die zweigeschossige denkmalwerte Lampenstube mit einer Bruttogeschossfläche von knapp 900 m² und einer Nettogeschossfläche von ca. 800 m² erfordert aufgrund des derzeitigen baulichen Zustandes eine Dach- und Fachsanierung unter denkmalpflegerischen Aspekten sowie den entsprechenden Innenausbau für die gewählte Nutzung. Die erforderliche Wärmeversorgung kann über die Projektgesellschaft Westfalen mbH. angeboten werden. [Lampenstube](#)



Lampenstube



zeche westfalen standort

Lampenstube

